Deutscher Reichstag.

(Eigener Bericht der „Saale-Zeitung.")

(Schluß des Berichtes der Morgen-Ausgabe.)

Abg. **Bargmann** (freis. Vp.). Meine Freunde sind mit der Tendenz des Antrags einverstanden, jedoch können wir uns nicht mit allen Einzelheiten identifizieren. Auch wir wünschen, daß allen Unterstützungsbedürftigen die Beihilfe zuteil wird. Für einheitliche, liberale Bestimmungen sind auch wir, bisher ist wohl nicht immer einheitlich und unparteiisch von den Verwaltungsbehörden verfahren. Meine Freunde werden sich deshalb gern an den Kommissionsberatungen beteiligen. Dagegen sind wir noch wie vor gegen eine Wehrsteuer.

Abg. **Kulerski** (Pole). Ich kann mich dem Wunsche nur anschließen, daß der Nachtragsetat möglichst bald erledigt wird. Wir sind bereit, genügende Mittel zu bewilligen, damit alle Bedürftigen die Beihilfe bekommen. Doch muß die bisherige Verteilungsweise geändert werden. Bisher haben die Behörden in sehr parteilicher Weise die Verteilung gehandhabt. Namentlich die polnischen Veteranen sind skandalös behandelt worden.

Abg. Dr. **Potthoff** (freis. Ver.) erklärt, daß auch seine Partei der Tendenz des Antrags zustimmen würde. Der Antrag könnte schon gut heute in zweiter Lesung, ohne Kommissionsberatung erledigt werden. Für die Veteranen sei noch lange nicht genug geschehen, sehr oft seien Gesuche um die Beihilfe verweigert worden. Nehmer verliest ein Immediatgesuch, das ein Veteran, dem die Beihilfe versagt war, gestern an den Kaiser gerichtet und in welchem er um eine Unterstützung gebeten habe, um nicht zu verhungern. Es sei doch sehr beschämend, wenn an einem nationalen Feiertage solche Gesuche eingereicht würden. Es sei eine Ehrenpflicht des Reichs, für seine Veteranen zu sorgen.

Abg. **Werner** (Antis.) äußert seine Zustimmung zu dem Antrag und beschwert sich darüber, daß Veteranen unter allen möglichen Vorwänden die Beihilfe verweigert sei. Hoffentlich wird der Nachtragsetat möglichst bald auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Präsident Graf **Ballestrem**: Schon verschiedene Redner haben sich an mich gewendet, daß ich einen bestimmten Gesetzentwurf auf die Tagesordnung setzen möge. Als Präsident habe ich zunächst die Verpflichtung, möglichst bald das Budget, den Reichshaushaltsetat, zu erledigen. Das Haus ist ja immer in der Lage, einen Gesetzentwurf auf die Tagesordnung zu bringen. Jeder Abgeordnete kann darüber abstimmen lassen, wenn ich die Tagesordnung vorschlage. Dann ist meine Verantwortung gedeckt.

Abg. **Jessen** (Däne) tritt dafür ein, daß auch den dänischen Veteranen die Beihilfe gewährt werde.

Abg. v. **Oertzen** (Rp.) ist ebenfalls für die Tendenz des Antrags und hofft, daß seinen alten Kriegskameraden bald die Beihilfe zuteil werde. Dem Präsidenten müsse er erwidern, daß der Nachtragsetat ja doch ein Teil des Budgets sei. Man dürfe dabei natürlich auf die politische Parteistellung der Veteranen nicht sehen.

Abg. **Liebermann v. Sonnenberg** (Antis.) beantragt, daß der Nachtragsetat morgen auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident Graf **Ballestrem**: Dazu ist noch nicht der Moment. (Heiterkeit.)

Abg. **Liebermann v. Sonnenberg** (fortfahrend) tritt für den Antrag Rißler und für eine Wehrsteuer ein. Seine Partei werde sich überhaupt bemühen, die für die Veteranenbeihilfe erforderlichen Mittel aufzubringen. Redner wendet sich dann gegen den Abg. Bock. Der Kriegsschatz im Zuliusturm müsse für den Krieg reserviert bleiben. Wenn die Sozialdemokratie für die Veteranen oder auch für die Arbeiter etwas tun wollte, sollte sie doch mal ihren eigenen Kriegsschatz, den sie auf der Bank von England habe, opfern. Im Kriege von 1870/71 hätten nicht die Arbeiter allein gekämpft, auch die Bourgeoisie habe ihre volle Schuldigkeit getan. Jetzt lobe der Abg. Bock die Krieger von 1870/71, als die Krieger aber 1871 heimkehrten, da schrieb die „Chemnitzer Volksstimme": „Hängt schwarze Fahnen aus, eine Bande von Raubmördern zieht ein!" Wenn die Sozialdemokratie uns vor einem unglücklichen Kriege bewahren wolle, solle sie es aufgeben, im Rücken des Heeres Revolution anzuzetteln.

Abg. Prinz zu **Schönaich-Carolath** (nl.) wendet sich ebenfalls gegen den Abg. Bock. Man könne den bürgerlichen Parteien keinen Vorwurf machen, sie seien stets für die Veteranen eingetreten, jetzt würden 16½ Millionen jährlich ausgegeben. Wenn nicht genug geschehen sei, so wäre dies nicht die Schuld des Reichstages, sondern die der Regierung, namentlich die des früheren Schatzsekretärs. Dem jetzigen Schatzsekretär müsse er jedoch seinen besten Dank aussprechen wegen der neuen Ausführungsbestimmungen. Klagen, wie sie früher hier vorgetragen seien, könnten jetzt nicht mehr vorkommen. Fast alle, die den Feldzug mitgemacht, hätten einen gewissen Knacks mitgebracht, der sich oft erst später geltend mache. Deshalb müsse man auch in höherem Maße als bisher für die Veteranen etwas tun. Gegen eine Reichswehrsteuer hätte er persönlich nichts einzuwenden.

Abg. **Zubeil** (Soz.) bestreitet es, daß die bürgerlichen Parteien genug für die Veteranen getan hätten. Während für Schiffsbauten und die Weltpolitik Millionen bewilligt seien, habe man für die Veteranen nicht mal ein paar Millionen übrig. Den bürgerlichen Parteien fehle der Mut, die Regierung zur Bewilligung der 50 Millionen zu zwingen. Wenn die „Chemn. Ztg." 1871 so geschrieben hätte, wie Herr v. Liebermann gesagt habe, dann wäre der Redakteur sicher stark bestraft worden. Ihm sei nichts davon bekannt. Eine infame Verleumdung sei es, wenn man sage, daß die Sozialdemokratie dem Heere in den Rücken fallen werde . . . .

Präsident Graf **Ballestrem**: Sie dürfen einem Abgeordneten nicht „infame Verleumdung" vorwerfen. Wenn Sie den Abg. Liebermann von Sonnenberg unter dem „man" gemeint haben, so müßte ich irgendwie dagegen einschreiten.

Abg. **Zubeil**: Ich habe ihn damit gemeint.

Präsident Graf **Ballestrem**: Dann rufe ich Sie zur Ordnung.

Abg. **Zubeil**: So dumm . . . . (Große Heiterkeit) sind Sozialdemokraten nicht, daß sie so etwas schreiben könnten.

Abg. Graf **Oriola** wendet sich gegen den Abg. Zubeil. Das Deutsche Reich habe den Arbeitern große Vorteile gebracht, die Sozialdemokratie dagegen noch keine.

Hiermit schließt die Diskussion.

Persönlich bemerkt Abg. **Liebermann v. Sonnenberg**, er bleibe dabei, daß die Sozialdemokraten hinter dem Rücken des Heeres Revolution anstiften wollten. Dafür sei Herr Bebel ein Beispiel, der deswegen verurteilt sei.

Abg. **Bebel** bestreitet entschieden, daß er wegen Aufwiegelung des Heeres angeklagt und verurteilt sei. Seine Verurteilung sei wegen Vorbereitung zum Landesverrat erfolgt. Herr v. Liebermann habe also etwas Unwahres behauptet. Wenn Herr von Liebermann diesen Unterschied nicht einsehe, dann bedauere er seinen geistigen Zustand. (Heiterkeit.)

Abg. **Liebermann**: Ich schließe allerdings aus der Tatsache, daß Herr Bebel wegen Hochverrats angeklagt wurde, daß er unserem Heere 70/71 Schaden zugefügt hat.

Abg. **Bebel**: Die damalige Anklage hatte mit dem Kriege 70/71 und unserem Heere nicht das mindeste zu tun.

Abg. **Liebermann**: Wie denn?

Abg. **Bebel**: So ist es! (Große Heiterkeit.)

Präsident Graf **Ballestrem** macht der dadurch entstandenen Unruhe durch energisches Glockenläuten ein Ende und gibt dem

Abg. **Hufnagel** (kons) das Schlußwort.

Nach dessen Abstimmung wird der Antrag der Budgetkommission überwiesen, und das Haus vertagt sich.

Nächste Sitzung: Donnerstag 1 Uhr (Justiz-, Post- und Reichseisenbahn-Etat).

Schluß 6¾ Uhr.

Standesamtliche Nachrichten.

Standesamt Halle N. (Burgstraße 38), 28. Februar.

Aufgeboten: Pfarrvikar August Winkelmann und Magdalene Thiel (Saalborn und Jägerplatz 29).

Geboren: Arbeiter Johann Twardzik S., Kurt (Talstr. 24). Maler Gustav Heitel T., Wally (Advokatenweg 30). Arbeiter Max Sturm S., Max (Weißenburgstr. 2).

Gestorben: Tischlermeister August Giesler, 72 J. (Lafontainestr. 14). Arbeiters Emil Müller Ehefrau Emilie geb. Kühne, 44 J. (Gr. Brunnenstr. 26). Arbeiters Otto Büttner T. Martha, 6 J. (Richard Wagnerstr. 15). Arbeiters Karl Helmert T. Frieda, 3 J. (Möhlitzerstr. 7). Schneiderin Else Ohnsteit, 18 J. (Dryanderstr. 35). Arbeiters Max Schmidt T. Lina, 3 J. (Böckstr. 12). Arbeiters August Eisenberg Ehefrau Marie geb. Barth, 25 J. (Feldstr. 4). Rentenempfänger Karl Hädicke aus Ammendorf, 78 J. (Diakonissenhaus). Handelsmann Wilhelm Wollmar aus Hohenleipisch, 37 J. (Nervenklinik).

Standesamt Halle S. (Steinweg 2), 28. Februar.

Aufgeboten: Glasmaler Peter Gilz u. Therese Rothe (Barkstraße 19 u. Hackebornstr. 2). Schriftsetzer Karl Seeliger u. Helene Rötscher (Gr. Steinstr. 67). Arbeiter Albert Stecher u. Martha Strechel (Gr. Gosenstr. 8 u. Beesenerstr. 7). Schneider Hermann Strzypczak u. Martha Ripsch (Steinweg 13). Feuerwehrmann Kurt Lange u. Anna Bühl (Mauerstr. 28 u. Lutherstr. 1).

Geboren: Kaufm. Simon Manasse S., Max (Merseburgerstraße 28). Zigarettenfabrikant Leon Nowalsky S., Ephraim (Kl. Märkerstr. 3). Steindrucker Emil Bieske T., Leonie (Nicolaistraße 4). Stationsassistent Oskar Thiele S., Walter (Mansfelderstraße 43). Bauarb. Friedrich Klaus S., Erhard (Marienstraße 3). Grubenarb. Wilhelm Siebing Zwill., Anguste u. Karl (Klinik). Musiker Adolf Maaß S., Walter (Salzstr. 2). Buchdrucker Otto Terl S., Kurt (Torstr. 49). Lackierer Hermann Schramm T., Gertrud (Landwehrstr. 14). Platzmeister Michel Kuszais S., Ernst (Melanchthonstr. 41). Schriftsetzer Emil Oswald S., Erich (Streiberstr. 23). Bäcker Oskar Mörtz T., Meta (St. Ulrichstr. 26). Kgl. Zugführer Paul Koch S., Hans (Marienstr. 1).

Gestorben: Bodenarb. Josef Kicinski T. Anna, 1 J. (Grafenweg 2). Kaufmann Wilhelm Schacht, 36 J. (Crondorferstr. 5). Arbeiter Johann Buchwald, 57 J. (St. Elisabeth-Krankenhaus). Invaliden Christoph Finke Ehefrau, Amalie geb. Zachäus, 65 J. (St. Elisabeth-Krankenhaus). Eisenbahnunterhaltungsarbeiters Karl Miethge S. Walter, 3 J. (Klinik). Witwe Amalie Hilpert geb. Bergner, 87 J. (Weinbergarten 41). Musikers Adolf Maaß S. Walter, 13 St. (Salzstr. 2). Küchenchefs Ernst Hempel S. Karl, 5 M. (St. Elisabeth-Krankenhaus). Hilfsbahnwärters Friedrich Liedecke Ehefrau, Marie geb. Schmidt, 48 J. (Klinik). Handarbeiters Wilhelm Mehl T. Margarete, 8 M. (Domstr. 7). Tischlers Albert Hartwig S. totgeb. (Huttenstr. 15). Witwe Karoline Gans geb. Riedel, 77 J. (Schlossertir. 1). Tischlers Otto Gröbler S. Johannes, 5 M. (Saalberg 16). Fleischermstrs. August Brendel Ehefrau, Emma geb. Schulze, 47 J. (Magdeburgerstr. 39). Bauarbeiters Friedrich Frühling S. Otto, 1 J. (Reilsweberstr. 5). Schriftsetzers Franz Beyse T. Charlotte, 1 J. (Thorlechtr. 5).

Auswärtige Aufgebote.

Assistent Dr. phil. Max Popp und Marie Zimmermann (Darmstadt und Dessau). Bahnarbeiter Albert Fahnert und Marie Thiele (Halle und Leipzig-Gohlis). Prakt. Arzt Dr. med. Christian Mackh u. Margarete Neiger (Nördlingen). Schlosser Richard Andrae und Martha Barth (Halle und Bitterfeld). Maschinenbauer Bruno Müller und Emilie Naumann (Schmölln und Altenburg). Schmied Paul Köckert und Berta Wilde (Halle und Großpösna). Materialwarenhändler Albert Frenkel und Anna Hirschfeld (Halle und Merseburg). Architekt und Bauführer Eugen Stange und Frida Bernhorst (Leipzig). Schmied Paul Lehmann und Minna Schaffernicht (Halle und Frankleben).

Kirchliche Nachrichten.

St. Ulrich: Freitag, 2. März, vorm. 10 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahlsfeier, P. Heintke.

Synagogen-Gemeinde: Freitag abends 5½ Uhr, Sonnabend vorm. 9 Uhr Gottesdienst und 3 Uhr Jugendgottesdienst.

Beschwerden

über unpünktliche Zustellung der **„Saale-Zeitung"** bitten wir direkt bei unserer Hauptgeschäftsstelle Gr. Brauhausstraße Nr. 17 schriftlich oder mündlich anzubringen, damit für sofortige Abhilfe Sorge getragen werden kann.

Kräftigungsmittel

für Kinder und Rekonvaleszenten,
sowie bei **Husten, Heiserkeit** usw.

Schering's Malzextrakt Fl. 0,75 u. 1,50 M.

Schering's Grüne Apotheke, Berlin, Chausseestraße 19.

Niederlagen Halle: Adler-, Engel-, Hirsch-, Kaiser-, Kronen-, Stern-, Löwen-, Waisenhaus-Apotheke.

Kopf's Tafelessig das Beste für die Küche!
Kopf's Fruchtessig für Einmachezwecke unübertroffen!
Erhältlich in sämtlichen besseren Geschäften der Branche.
I. Halleliche Kognakbrennerei Gebr. Kopf.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 3. d. Mts. vorm. 10 Uhr versteigere ich im **„Paradies", hier, Ratswerder 3:**

1 autom. Orig.-Konzert-Piano,

sowie **Fass-Wirte u. Saalbesitzer,** öffentl. meistb. gegen sof. Barzahl. Der Verk. findet voraussichtl. bestimmt statt.

Fr. Platz, Gerichtsvollzieher in Halle a. S., Bertramstraße 21 a.

Im vergangenen Sommer gebaute

Villa,

herrschaftlich eingerichtet, bestehend aus 4 Stuben, Kammer, Küche u. Diele, Veranden u. hübschem Garten, an der Kirchstraße in Neu-Töten gelegen, für 11,500 Mk. zu verkaufen. Näheres bei **J. Becker,** Martinsberg 9.

Villa, 9 Z., 2 Küchen, mit ⅔ Morgen gr. Hintergarten, schöner Lage Dasserodes, ist jeder Zeit **preiswert zu verkaufen.**

Näheres unter **V. W. 400 postlagernd Dasserode.**

Landgasthof.

Ich bin willens, meinen nahe bei Dessau gelegenen Gasthof mit oder ohne Acker, altes renommiertes Geschäft, mit guten Gebäuden und vorzüglichem Inventar preiswert bei 10—15,000 Mk. Anzahlung **zu verkaufen.**

Offerten erbitte unter **W. W. 50** an **Weniger & Co.,** Dessau.

Herrschaftliches Wohnhaus

mit Garten, elegant und noch neu, in schöner Lage (nahe Mühlweg), ist zu 6% Verzinsung sofort **zu verkaufen.** Off. unt. **S. 3167** an die Exped. erb.

Ein kleiner Landgasthof

mit ca. 8 Acker Feld ist sofort billig **zu verkaufen** bei geringer Anzahlung. Näheres bei **Moritz Kiessling** in **Wurzen,** Krotzigall 38.

Bauplätze.

Königstraße, bei 1000 bis 1500 Mk. Anzahlung zu verkaufen. Bargeld vorhanden. Gefl. Off. sub **6981** an die Exped.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Halle a. S., **Dieskauerstraße 11** belegene, im Grundbuche Band 191 Blatt 6505 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zimmermanns **Friedrich Arndt** eingetragene bebaute Grundstück Kbl. 4, Parz. 948/43 von 2 ar 77 qm

am 26. April 1906, vormittags 9½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Poststraße 13—17, Erdgeschoß links, Südflügel, Zimmer Nr. 45 versteigert werden.

Das Grundstück ist zur Gebäudesteuer noch nicht veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1906 in das Grundbuch eingetragen.

Halle a. S., den 23. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 28. März 1852, betreffend die Vertilgung der Raupen, werden die **Besitzer von Obstbäumen** hierdurch aufgefordert, die letzteren

bis zum 15. März dieses Jahres

von den Raupen und Raupennestern gründlich zu reinigen.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Besitzer, welche die vorschriftsmäßige Reinigung ihrer Bäume unterlassen, neben ihrer Bestrafung auf Grund des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die zwangsweise Ausführung der erforderlichen Reinigungsarbeiten auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

Halle a. S., den 19. Februar 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Saalwerderstraße kann zur Herstellung der Anlagen **guter Mutterboden** gegen eine Entschädigung von 50 Pfennigen pro Fuhre angefahren werden.

Halle a. S., den 26. Februar 1906.

Die Verwaltung der städtischen Anlagen.

J. V.: Lammers, Stadtbaurat.

Ausschreibung.

Die Abbruchs- und Maurerarbeiten zur **Verbreiterung der Elisabeth-Brücke** zu Halle a. S. sollen im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote sind bis

Mittwoch den 7. März cr., vormittags 10 Uhr

im Sekretariat, Zimmer Nr. 33 des Rogengebäudes, einzureichen, woselbst **die Bedingungen und Zeichnungen** ausliegen, auch die Verdingungsanschläge entnommen werden können.

Halle a. S., den 28. Februar 1906.

Städtisches Tiefbauamt. Lammers.

Bekanntmachung.

Der nächste **Markt für Mastschweine und Ferkel** auf dem städtischen Viehhofe zu Halle a. S. findet am

Sonnabend den 10. März 1906

statt. Der Auftrieb beginnt morgens um 7 Uhr.

Halle a/S., den 26. Februar 1906.

Die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes.
Reimers, Direktor.

Bekanntmachung.

Die **Versteigerung** der verfallenen, bei dem unterzeichneten Leihamte im Monat **Dezember 1904 verfallen und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern von 30261 bis 33387 tragen und über welche die Pfandscheine in blauem Druck ausgestellt sind, wird**

Mittwoch den 21. März d. Js. und an den darauf folgenden Tagen im Auktionslokal des Leihhauses, An der Marienkirche Nr. 4, stattfinden und beginnt, vorausgesetzt, daß eine genügende Anzahl von Käufern anwesend ist, um 9 Uhr vormittags und um 2½ Uhr nachmittags.

Es kommen Tafelservicen aller Art, sonstige Gold- und Silbergegenstände, wie Ketten, Ringe, Löffel usw., ferner Betten, Leib- und Bettwäsche, Schuhwerk, neue und getragene Kleidungsstücke und verschiedene andere Sachen zum Verkauf.

Einlösungen und Erneuerungen verfallener Pfänder finden nur bis zum 20. März d. Js. statt, worauf das beteiligte Publikum besonders aufmerksam gemacht wird.

Halle a/S., den 1. Februar 1906.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 42 der revidierten Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S. vom 15. Dezember 1905 / 24. Januar 1906 bringen wir nachstehend die von den städtischen Behörden beschlossene und von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen genehmigte, vom **1. April 1906 ab in Kraft** tretende Satzung zur öffentlichen Kenntnis:

Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838, des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom **11. Dezember 1905** wird folgende

Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S.

erlassen:

I. Die Stellung der Sparkasse.

§ 1. Die von der Stadt Halle a. S. im Jahre 1857 gegründete Sparkasse führt die Bezeichnung „Sparkasse der Stadt Halle a. S." und hat ihren Sitz in Halle a. S.

§ 2. Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren, verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 3. Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeindeanstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet, wenn jemals ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, die Stadtgemeinde Halle a. S.

II. Die Einlagen.

§ 4. Die Sparkasse nimmt auf **ein** Sparbuch Einlagen von 1 Mark bis 30 000 Mark an.

Mit Genehmigung des Vorstandes (§ 24) darf jedoch bei Mündelgeldern und bei Geldern von Stiftungen, Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Vereinen, sowie von Konkurs- und sonstigen Massen die Sparkassenanlage bis auf 50 000 Mark erhöht werden. Für solche Einlagen können besondere Zins- und Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

III. Die Verzinsung der Einlagen.

§ 5. Die Einlagen werden von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden Tage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst.

Die bei der Zinsberechnung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse fort.

(Fortsetzung umstehend.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19060301053/fragment/page=0001

§ 6. Die Zinsen werden bei Abhebung des ganzen Guthabens oder am Schlusse des Rechnungsjahres festgestellt. Die am Jahresschlusse berechneten Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und von dem Beginn des neuen Rechnungsjahres ab mit verzinst.

§ 7. Gekündigte Einlagen (§ 8) werden in der Regel vom Ablaufe der Kündigungsfrist ab nicht mehr verzinst; der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen die weitere Verzinsung zuzulassen.

IV. Die Kündigung.

§ 8. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung.
Bei höheren Beträgen in der Regel auf Kündigung und zwar:
bis zu 500 Mark mit 14tägiger,
„ „ 1000 „ „ einmonatiger,
„ „ 5000 „ „ dreimonatiger,
darüber hinaus „ sechsmonatiger
Frist.

Der Vorstand seinerseits ist ebenfalls berechtigt, Guthaben mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Ist die schriftliche Benachrichtigung des Sparers unmöglich, so erfolgt die Kündigung durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchigem Zwischenraumen.

Bei eintretender Kriegsgefahr oder wenn der Lombardzinsfuß der Reichsbank 6% übersteigt, kann der Vorstand mit Genehmigung der beiden städtischen Körperschaften für alle Rückzahlungen bis 100 Mark eine einmonatige, für dergleichen bis 500 Mark eine sechsmonatige, für sämtliche größere Rückzahlungen eine zwölfmonatige Kündigungsfrist zeitweise vorschreiben mit der Maßgabe, daß, wer einen Betrag gekündigt hat, erst nach Verlauf von einem Monat zu neuer Kündigung berechtigt ist.

V. Die Geschäftsstellen und ihr Verkehr.

§ 9. Der Geschäftsverkehr der Sparer mit der Kasse wird bewirkt:
1. durch die Hauptstelle.
2. durch die Zweigstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der beiden städtischen Körperschaften in verschiedenen Teilen des Stadtbezirks Sammelstellen zu errichten.

Die Geschäftszeiten für die Hauptstelle und die Zweigstellen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 10. Bei der Hauptstelle und den Zweigstellen erfolgt die Belegung und die Abhebung der Einlagen, bei den Sammelstellen lediglich die Einzahlung von Summen bis zu 200 Mark.

§ 11. Das über die Einlagen (§ 4) von zwei Kassenbeamten auszufertigende Sparbuch wird mit dem Wappen der Stadt Halle a. S., mit einem Abdrucke dieser Satzung, sowie mit einer das Anwachsen der Einlagen bis zu 1000 Mark für jedes der ersten 30 Jahre nachweisenden Uebersicht versehen und enthält den Namen und Stand des Sparers, sowie die Nummer des Kontos, unter welcher jenes in den Büchern der Sparkasse geführt wird. Alle Eintragungen in das Sparbuch sind von zwei durch Aushang im Sparkassenlokale namhaft zu machenden Beamten der Sparkasse zu vollziehen.

§ 12. Sparbücher werden bei der Hauptstelle und den Zweigstellen ausgefertigt. Diejenige Stelle, welche ein Buch ausgefertigt hat, führt das dazu gehörige Konto. Nur bei dieser Stelle werden Zu- und Abschreibungen in dem Buche bewirkt.

Wird die erste Einzahlung bei einer Sammelstelle geleistet, so wird das Buch bei der Hauptstelle ausgefertigt.

Die Uebertragung eines Kontos von einer Stelle auf die andere und die Ausfertigung des neuen Buches erfolgt kostenfrei und ohne Zinsverlust.

§ 13. Das Sparbuch ist bei Einzahlungen und Abhebungen zur Berichtigung vorzulegen und, wenn das ganze Guthaben abgehoben wird, von dem Empfänger mit seiner Quittung zurückzugeben. Im letzteren Falle sind für das Sparbuch 20 Pfg. zu entrichten, sofern dasselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigt ist.

§ 14. Ist die Vermittelung einer Sammelstelle in Anspruch genommen, so haben die Verwalter der Stelle über die eingezahlte Summe und bei der Einlieferung eines Sparbuches auch über dieses sofort eine mit dem Stempel der Sparkasse versehene Quittung zu erteilen, welche auf die Dauer von zwei Wochen nach der Ausstellung volle Beweiskraft hat.

Innerhalb dieser Frist sind die neuen oder die mit der Zuschreibung versehenen Sparbücher gegen Rückgabe der Quittung bei der Sammelstelle abzuholen. Etwaige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich bei dem Vorstande der Sparkasse anzumelden. Bei unterlassener Anmeldung erlischt nach Ablauf der Frist die Haftung der Sparkasse, welche dann für Unregelmäßigkeiten der Stellenverwalter nur noch aufzukommen hat, soweit sie dadurch ungerechtfertigt bereichert ist.

VI. Prüfung der Berechtigung des Buchinhabers.

§ 15. Zahlungen werden in der Regel an denjenigen geleistet, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Berechtigung des Empfängers zu prüfen, ist die Kasse befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 16. Ebenso haben die Verwalter der Sammelstellen die Befugnis, aber nicht die Verpflichtung, bei der Aushändigung eines Sparbuchs zu prüfen, ob derjenige, welcher die darauf bezügliche Quittung (§ 14) einreicht, der berechtigte Empfänger ist.

VII. Verhinderung von Auszahlungen.

§ 17. Auszahlungen sind zu verweigern, wenn gegen dieselben Einspruch erhoben ist. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats durch eine gerichtliche Anordnung bestätigt werden, widrigenfalls er wirkungslos wird.

§ 18. Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Erben zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und auf dem Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 19. Sparbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinsabhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts beizubringen.

VIII. Folgen des Verlustes und der langverzögerten Vorlegung des Sparbuches.

§ 20. Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse sofort zu melden. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Buches auf überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne weiteres ein neues auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

§ 21. Wenn der Inhaber eines Sparbuches sich binnen dreißig Jahren nach der letzten Belegung seines Buches nicht bei der Sparkasse meldet, so hört die weitere Verzinsung des Guthabens auf. Sind fünfzig Jahre seit der letzten Eintragung verflossen, so kann nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Halle a. S. zur Verwendung für öffentliche Zwecke überwiesen werden.

IX. Belegung der Bestände.

§ 22. Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind durch den Vorstand sicher anzulegen. Maßgebend für die Sicherheit sind, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung gestatten, die Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Art. 73, 74 und 76 des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899.

Die Anlegung der Sparkassengelder darf erfolgen:

1) gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von Grundstücken, sofern sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt
   a. innerhalb des 22½fachen Grundsteuerreinertrages und des 12½fachen Gebäudesteuernutzungswertes;
   b. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten Wertes.
   Als Taxen im Sinne des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder
   aa. den Vorschriften des Artikel 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 entsprechen, oder
   bb. von einer öffentlichen Feuersozietät aufgenommen sind, oder
   cc. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich vereidigte Taxatoren abgegeben sind. Bei Beleihungen von Grundstücken, die nicht im Bezirke des Garantieverbandes belegen sind, kann der Vorstand sich auch der Taxatoren derjenigen Sparkasse bedienen, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt.

   Es dürfen nicht beliehen werden:
   a. unbebaute Baustellen an nicht anbaufähigen Straßen,
   b. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht,
   c. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.).

   Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypotheken ausgeliehen werden, werden vom Vorstande festgesetzt;
2) durch Ankauf von Inhaberpapieren, in welchen Mündelgelder belegt werden können;
3) bei der Hülfskasse der Provinz Sachsen und den im § 1808 des B. G.-B. und Art. 76 des Ausführungsgesetzes dazu bezeichneten Kassen, mit welchen die Sparkasse in Depositen-, Scheck- und Lombardverkehr treten kann;
4) durch Gewährung von Darlehen gegen Schuldurkunden an Stadt-, Land-, Kirchen- und Schulgemeinden, an Kreise, Provinzen u. sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb des preußischen Staates. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf über den vierten Teil der Einlagen nicht hinausgehen, auch ist für diese Darlehen eine bestimmte Tilgungsfrist festzusetzen;
5) durch Gewährung von Darlehen gegen Wechsel oder Schuldscheine an Privatpersonen, welche in der Stadt Halle a. S. ihren Wohnsitz haben, als sicher anerkannt sind und zwei als sicher anerkannte, selbstschuldnerische, der Sparkasse noch nicht verpflichtete Bürgen stellen;
6) durch Gewährung von Darlehen gegen einfachen Schuldschein an sichere Privatpersonen, welche in der Stadt Halle a. S. ihren Wohnsitz haben, auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes.

   Die Darlehen zu 5 und 6 sind mit einmonatiger Kündbarkeit längstens auf drei Jahre zu bewilligen, dürfen bei einer und derselben Person die Summe von 10,000 Mark nicht übersteigen und im Gesamtbetrage nicht über den sünfzigsten Teil des Einlagebestandes hinausgehen; ihre Sicherheit muß halbjährlich neu geprüft werden. Darlehen gegen einfachen Schuldschein werden nur bis zur Höhe von 500 Mark bewilligt;
7) durch Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Hypotheken, Grundschulden oder Inhaberpapieren, welche den Bestimmungen unter 1 und 2 entsprechen, oder von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

   Die Hypotheken können bis zu ⅔ der Forderung, die Inhaberpapiere bis zu ⅘ des Kurswertes, aber niemals über ihren Nennwert hinaus beliehen werden. Für Kurs-Rückgänge ist die entsprechende Verstärkung des Pfandes mit dreitägiger Frist bei Vermeidung der sofortigen Fälligkeit des Darlehns und des Verkaufs des Pfandes vorzubehalten. Die Verpfänder sind nicht berechtigt, gegen die Sparkasse Ansprüche zu erheben wegen solcher Nachteile, welche durch Nichtbeachtung der Auslosung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere seitens der Sparkassenverwaltung entstehen.

   Der Gesamtbetrag derartiger Darlehen darf den 30. Teil des Einlagebestandes nicht überschreiten;
8) durch Erwerb von Grundstücken:
   a. mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftshauses für die Sparkasse,
   b. bei der Zwangsversteigerung, wenn das Grundstück der Sparkasse für eine Hypothek oder Grundschuld verpfändet ist;
9) durch Ankauf von gezogenen, mit mindestens 3 Unterschriften versehenen Wechseln noch den öffentlichen Reichsbank festgesetzten Sätzen bis zur Höhe von ⅓ des Betrages der Sparkassenanlagen.

§ 23. Der Gesamtbetrag aller Tilgungsdarlehen (§ 22 Ziff. 1 und 4) darf den dritten Teil des Einlagebestandes nicht übersteigen.

X. Die Verwaltung.

§ 24. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch einen Vorstand geführt.

Derselbe besteht aus:
a. zwei Mitgliedern des Magistrats, welche Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind,
b. vier stimmfähigen Bürgern, von denen drei Stadtverordnete sein müssen, als Beisitzern.

Die Magistratsmitglieder werden vom ersten Bürgermeister ernannt, die übrigen Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Kalenderjahre gewählt. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahldauer so lange in Tätigkeit, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 25. Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen.

§ 26. Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer anwesend sind. Derselbe ist von dem Vorsitzenden nach Bedarf, oder, wenn ein Beisitzer darauf antragt, innerhalb spätestens drei Tagen einzuberufen. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

§ 27. Urkunden, mit Ausnahme der Sparbücher (§ 11), müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer vollzogen sein.

§ 28. Die Hauptstelle und die Zweigstellen sind von städtischen Beamten zu verwalten; die Verwalter der Sammelstellen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ernannt.

§ 29. Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstandes oder an Beamte der Kasse ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 30. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten der Kasse und die Verwalter der Sammelstellen haben über den Geschäftsverkehr derselben, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 31. Die Einrichtung und Verwaltung der Geschäftsstellen der Sparkasse regelt sich nach der dafür erlassenen Geschäftsanweisung.

§ 32. Die Wertpapiere und die zugehörigen Zinsscheine und Anweisungen sind in verschiedenen Geldschränken unter dem Verschlusse zweier Vorstandsmitglieder und eines vom Magistrat zu bestimmenden Beamten aufzubewahren.

§ 33. Die Kasse ist allmonatlich von zwei Vorstandsmitgliedern zu prüfen. Mindestens einmal jährlich hat der Magistrat eine, auch die Sicherheit der Wertpapiere und Hypotheken umfassende, außerordentliche Prüfung der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

§ 34. Für jedes Jahr ist eine Rechnung zu legen und ein Verwaltungsbericht zu veröffentlichen.

Die Rechnung wird von den städtischen Körperschaften geprüft; mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erteilt der Magistrat die Entlastung.

§ 35. In die Vermögensübersichten und in die Berechnung der Höhe des Sicherheitsfonds sind die kursbaren Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen. Die Kursgewinne werden einem besonderen Fonds zugeführt, welcher zur Deckung der Kursverluste dient.

§ 36 Dem anzusammelnden und getrennt von dem übrigen Sparkassenvermögen zu verwaltenden Sicherheitsfonds werden die Betriebsüberschüsse der Sparkasse zugeführt. Hat jedoch der Sicherheitsfonds 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, so sind die von ihm aufkommenden Zinsen mit den Betriebsüberschüssen zu vereinigen und ist von der so gebildeten Gesamtsumme nur die Hälfte an den Sicherheitsfonds abzuführen; hat der letztere dagegen 10 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, so werden die Zinsen seiner Bestände den Ueberschüssen ganz hinzugerechnet.

Die dem Sicherheitsfonds nicht zuzuführenden Ueberschüsse können von den städtischen Körperschaften mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke verwendet werden.

§ 37. Kursverluste, welche aus dem Rücklagefonds (§ 25) nicht gedeckt werden, können aus dem Sicherheitsfonds (§ 36) entnommen werden, sofern derselbe dadurch nicht unter 5 vom Hundert der gesamten Einlagen sinkt.

XI. Pfennigsparkasse.

§ 38. Um dem Publikum die Einzahlung von Ersparnissen zu erleichtern, gibt die Sparkasse Sparmarken zum Werte von je 10 Pfennig aus, von welchen 10 auf eine Sparkarte geklebt als Einlage = 1 Mark angenommen werden.

Die Sparmarken werden durch Prägedruck, ähnlich wie die Briefmarken, hergestellt und enthalten auf der Vorderseite die Wertangabe sowie die Bezeichnung der Sparkasse.

Die Sparkarten werden von der Sparkasse unentgeltlich verabfolgt. Dieselben haben auf der Vorderseite zehn Felder zum Aufkleben der Sparmarken, auf der Rückseite aber die Bemerkung: „Die Karte wird, nachdem dieselbe mit 10 Sparmarken der städtischen Sparkasse zu Halle a. S. beklebt ist, von dieser Sparkasse als Einlage = 1 Mark angenommen“.

Die Sparkasse übernimmt gegen sofortige bare Bezahlung Sparmarken in größerer Anzahl mit den entsprechenden Sparkarten an zuverlässige Einwohner der Stadt Halle a/S, welche bereit sind, deren Verkauf an das Publikum ohne Entgelt zu übernehmen. Die Verkaufsstellen werden öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Kasse eingelösten Sparkarten werden allmonatlich bei der Kassenprüfung (§ 33) abgenommen und vernichtet.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 39. Diese Satzung kann durch Beschluß beider städtischen Körperschaften geändert werden. Die Aenderungen bedürfen der staatlichen Genehmigung und treten einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 40 Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen im amtlichen Verordnungsblatt der Stadt Halle a. S.

Auf Beschluß des Vorstandes können dieselben auch noch in anderen Hallischen Zeitungen erfolgen werden.

§ 41. Die städtischen Körperschaften sind mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Sparkasse aufzuheben. In diesem Falle sind die sämtlichen Guthaben zu kündigen. Das nach Befriedigung der Gläubiger der Kasse sich ergebende Vermögen verbleibt Eigentum der Stadtgemeinde Halle a. S.

§ 42. Diese Satzung tritt einen Monat nach erfolgter Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Das revidierte Statut vom 20 Oktober 1874 und die dazu errichteten Nachträge werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Halle a. S., den 15. Dezember 1905.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten.**
(L. S.) Staude. Else. W. Dittenberger. F. Gpaas. Kloßleisch. Hermann Pfautsch.

Vorstehende Satzung wird bestätigt.

Magdeburg, den 24. Januar 1906.

(L. S.) **Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.**

Nr. 192. O. P. In Vertretung: Dalen.

Halle a. S., den 26 Februar 1906.

Das Direktorium der städtischen Sparkasse.
Else.

Fleißiger **Zigarren-Vertreter** für Halle u. Umg. von leistungsfäh. acr. Zigarrenfabrik gegen hohe Provision **gesucht.** Offerten unter **P. 699 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Leipzig** erbeten.

Junger flotter Verkäufer
sucht Stellung per 1. April, bes. Kaffee-Spezial-Geschäft, da selbiger in solchen tätig ist. Gefl. Offerten unter **R. 701 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Leipzig.**

Für mein 1400 Morg. großes, intensiv betriebenes Gut mit Rübenbau **suche** ich einen
erfahr. unverh. Beamten,
der fähig ist, die Wirtschaft evtl. auch auf längere Zeit selbständig führen zu können. Antritt nach Uebereinkunft. Erbitte Offerten m. Zeugnisabschriften. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.
Lücke, Oekonomierat,
Rittergut Ochsenborn-Johannis bei Querfurt.

Für ein hiesiges **Technisches Eisenwaren-, Berg- und Hüttenprodukten-Geschäft** zum 1. April ein **jüngerer**
Kommis ein **Lehrling**
gesucht. Offerten unter **O. 2023 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Schmeerstraße 20,** erbeten.

Kassenbote,
kautionsfähig, 35 Jahre alt, mit allen Kontorarbeiten, sowie Kohlen- u. Krankenkassenwesen, sowie Restaurateurwesen, sucht unständehalber 1/4. oder früher **anderw. Engagement.** Gefl. Offert. unter **A. 3197** an die Expedition.

Junger Techniker u. 1 Technikerlehrling,
der etwas zeichnen kann, werden für bald **gesucht.** Off. mit Gehaltsanspr. unter **V. 3194** an die Expedition.

Maurer-Polier,
tüchtig und gewissenhaft, **sofort gesucht.** Anständ. Gehalt. **Gebrüder Mosse, Halle.**

Gute Häuer und Förderleute
finden sofort dauernde Arbeit bei hohen Löhnen auf
Braunkohlengrube Wilhelm bei Göthen i/Anhalt.
Kaserne und billige Familienwohnungen vorhanden.

Für mein **Drogen-, Farben- und Parfümeriegeschäft** i. m. Ostern einen
Lehrling
mit guter Schulbildung. Kost u. Logis im Hause. **G. Osswald Nachf., Geiststraße 34.**

Holzgeschäft
sucht per Ostern **Lehrling**
mit guter Schulbildung. Offerten u. **B. i. 5411** an **Rudolf Mosse, Halle a. S.**

Lehrlings-Gesuch.
Für mein Kolonial-, Schnitt- und Eisen-Geschäft suche ich unter günstigen Bedingungen einen jungen Mann als Lehrling.
Reinhold Wörtz, Rosleben.

Mechaniker-Lehrlinge
stellt noch ein **Vaccani,** Niemeyerstr. 24.

Lehrling unt. günstigen Bedingungen stellt ein
L. Thelemanns Hofbuchhandlung in Weimar.

In hiesig. Bankgeschäft kann z. 1. Juni er Mann mit Einj.-Zeugnis als
Lehrling
eintreten. Selbstgeschr. Off. sub **B. c. 5729 an Rud. Mosse, Halle S.**

Wir suchen per sof. od. 1. April für Abt. Kurz-, Weiß- u. Wollwaren mehrere tüchtige
Verkäuferinnen
bei hohem Gehalt und dauernder Stellung. Offerten sind Photographie und Zeugnisse beizufügen.
H. & C. Tietz Nchf., Coburg.

Modes.
Lehrling für Putz nimmt an
B. Herker,
gegenüber der Glauchaer Kirche.

Anst. saub. fleiß. **Dienstmädchen** von ausw., mit guten Zeugn., z. Hausarb. z. 1./4. **gesucht. V. Hase, Geiststr. 66.**

Suche zum 1./IV od 15./IV. ein ord. **Mädchen** für Küche u. Hausarbeit. **Frau M. Weber,** Mühlweg 12, I.

Besseres Mädchen
als lernende **Verkäuferin** für Lavisserie, Posamenterie und Kurzwaren zum bald. Antritt ges. Off. mit Bild unter **A. O. 103 an Rud. Mosse, Naumburg S.**